Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Familie und Frauen - 80792 München

Name Jochen Schumacher

> Telefon 089 1261-1253

Telefax 089 1261-181253

E-Mail Referat-I3@stmas.bayern.de

Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II Optionskommunen Landkreise kreisfreie Städte Regierungen Zentrum Bayern Familie und Soziales

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Bayern -Bayerischer Städtetag Bayerischer Landkreistag Kommunaler Prüfungsverband Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben 1 3/2337-5/4/09

Datum 29.10.09

Vollzug des SGB II Kostenerstattung bei so genannten Frauenhausfällen nach § 36a SGB II; Bundesbeteiligung, Brutto- oder Nettoprinzip

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten im März dieses Jahres über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) mitgeteilt, dass bei so genannten Frauenhausfällen nach § 36a SGB II alle Grundsicherungsstellen die Durchführung der Nettomethode anzuwenden hätten; d. h. der nach § 36 SGB II örtlich zuständige und gem. § 36a SGB II erstattungsberechtigte Träger meldet die Aufwendung bei seinem Land zur Bundeserstattung an und fordert von der Herkunftskommune nur den Differenzbetrag ein. Dies ging auf eine Abstimmung der Länder mit dem BMAS zurück und sollte ein bundeseinheitliches Verfahren sicherstellen.

In der Folge hat sich erwiesen, dass dieses Verfahren mit den gegebenen IT-Verfahren nicht praktikabel bzw. zu verwaltungsaufwändig ist.

Bund und Länder sind daher auf ihrer Aufsichtskonferenz im Oktober 2009 übereingekommen, dass **künftig die Bruttomethode angewandt** werden soll; d. h. der nach § 36 SGB II örtlich zuständige und gem. § 36a SGB II erstattungsberechtigte Träger fordert von der Herkunftskommune eine vollständige Erstattung; die Herkunftskommune meldet den geleisteten Erstattungsbetrag bei seinem Land (in Bayern beim ZBFS) zur Bundeserstattung an.

Werden Ausgaben und Einnahmen nach § 36a SGB II im IT-Verfahren wie Ausgaben und Einnahmen nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung) verbucht, wird hierdurch das o. g. Ergebnis erzielt.

Soweit wir in der Vergangenheit gegenüber dieser Verfahrensweise rechtliche Bedenken geäußert haben, stellen wir diese Bedenken im Hinblick auf die mit dem BMAS getroffene Vereinbarung zurück¹.

Ein Bedürfnis zu einer bundeseinheitlichen Handhabung ist insbesondere bei einer länderübergreifenden Erstattung der Kosten eines Frauenhausaufenthalts von Bedeutung, da die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nicht in allen Ländern gleich hoch ist. Wir halten darüber hinaus eine einheitliche Handhabung generell für unabweisbar, da nur hierdurch gewährleistet werden kann, dass der Bund keine Überzahlungen leistet² und dass andererseits den Kommunen keine berechtigten Bundeserstattungsleistungen entgehen³.

¹ Bei § 36a SGB II handelt es sich sowohl nach dem Wortlaut als nach der systematischen Stellung der Vorschrift nicht um eine Zuständigkeitsnorm (Sondernorm zu § 36 SGB II), sondern um eine Kostenerstattungsregelung zugunsten des örtlich zuständigen SGB II-Leistungsträgers (Standortkommune). Erstattet die Herkunftskommune der Standortkommune die von dieser getragenen Kosten für Unterkunft und Heizung, so erbringt die Herkunftskommune hiermit nicht selbst Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, sondern erfüllt lediglich ihre Kostenerstattungsverpflichtung nach § 36a SGB II. § 46 Abs. 5 SGB II verpflichtet den Bund ausschließlich zur Beteiligung an Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, nicht aber zur Beteiligung an Kostenerstattungsleistungen nach § 36a SGB II. Andererseits könnte die Zwischenschaltung des Landes (nur dieses ist gegenüber dem Bund anspruchsberechtigt) zur Auflösung der Problematik führen, da dort alle Aufwendungen der Kommunen kumulieren und das Land nur eine Gesamtforderung zur Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 bis 9 SGB II anmeldet. Die Höhe dieser Gesamtforderung des Landes ist unabhängig davon, ob bzgl. der Frauenhausfälle nach der Brutto- oder Nettomethode verfahren wurde.

² Eine Überzahlung ergibt sich, wenn der erstattungsberechtigte Träger - unter ständiger Anwendung der Nettomethode - die Aufwendung bei seinem Land zur Bundeserstattung anmeldet und von der Herkunftskommune den Differenzbetrag einfordert, wenn aber die Herkunftskommune die geleistete Erstattung - der gewohnten Bruttomethode folgend - beim Land zur Bundeserstattung anmeldet.

³ Den Kommunen entgehen berechtigte Bundeserstattungsleistungen, wenn der erstattungsberechtigte

³ Den Kommunen entgehen berechtigte Bundeserstattungsleistungen, wenn der erstattungsberechtigte Träger - unter ständiger Anwendung der Bruttomethode - von der Herkunftskommune eine vollständige Erstattung einfordert, wenn aber die Herkunftskommune die geleistete Erstattung - der gewohnten Nettomethode folgend – nicht beim Land zur Bundeserstattung anmeldet.

Wir bitten daher, künftig generell nach der Bruttomethode zu verfahren.

Bereits abgewickelte oder teilweise abgewickelte Erstattungsfälle müssen nicht rückabgewickelt und neu abgerechnet werden. Überzahlungen durch den Bund sind in jedem Fall auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher Ministerialrat

